



# Gebührenverordnung

vom 29. Oktober 2014

## SGR 670.11

---

*Der Gemeinderat von Biel,*  
gestützt auf

- Artikel 54 Ziffer 3 Buchstabe e der Stadtordnung vom 9. Juni 1996 <sup>1</sup>,
- Artikel 27 des Gebührenreglements vom 17. Dezember 2014 <sup>2</sup>,

*beschliesst:*

### **Art. 1 - Gebührenpflichtige Leistungen**

<sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Leistungen und die Bemessung der Gebühren gemäss dem Gebührenreglement <sup>3</sup> richten sich nach den Tarifen in den Anhängen 0-V.

<sup>2</sup> Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

### **Art. 2 - Gebührenrahmen**

Wo die Tarife in den Anhängen einen Rahmen für die Gebühr vorsehen, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.

### **Art. 3 - Auslagen**

<sup>1</sup> Als Auslagen im Sinn von Artikel 8 Buchstabe a des Gebührenreglements <sup>4</sup> gelten insbesondere

- a. Porti und Kosten der Telekommunikation, insbesondere für Abklärungen im Ausland;
- b. Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die in Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden;
- c. Honorare für Expertisen, Zeugnisse und Übersetzungen;
- d. Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen;

---

1 SGR 101.1  
2 SGR 670.1  
3 SGR 670.1  
4 SGR 670.1

e. weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

<sup>2</sup> Wo die Tarife nichts anderes vorsehen, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

#### **Art. 4 - Bezug der Gebühren**

<sup>1</sup> Die Stadt bezieht Gebühren in geringer Höhe in der Regel sofort nach erbrachter Leistung in bar.

<sup>2</sup> Sie stellt die übrigen Gebühren in Rechnung.

<sup>3</sup> Sie kann in begründeten Fällen einen angemessenen Kostenvorschuss erheben.

<sup>4</sup> Sie kann auf begründetes Gesuch hin eine geschuldete Gebühr bis längstens ein Jahr stunden oder eine ratenweise Bezahlung gestatten.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des übergeordneten Rechts über den Bezug der Gebühren, insbesondere der Gebühren für die Behandlung des Gesuchs um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

#### **Art. 5 - Ausserordentlicher Aufwand**

Verursacht eine Leistung einen ausserordentlichen oder unerwartet hohen Aufwand, benachrichtigt die Stadt die Gebührenpflichtigen zum Voraus.

#### **Art. 6 - Verfügungen**

Die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen nach Artikel 24 des Gebührenreglements <sup>5</sup> richtet sich nach der Verordnung vom 2. November 2012 über die Organisation der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung) <sup>6</sup>.

#### **Art. 7 - Änderung von Erlassen**

1. Die Sport-Verordnung vom 7. Juni 1991 (SGR 437.1) wird wie folgt geändert:

##### **Art. 7**

Die Gebühren für die Benützung von Sportanlagen und andere Leistungen der Stadt in diesem Zusammenhang richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

2. Die Verordnung vom 11. Dezember 1992 über das Friedhof- und Bestattungswesen (SGR 556.1) wird wie folgt geändert:

##### **Art. 12 aufgehoben**

**Art. 33**

Die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

3. Die Verordnung vom 20. Mai 1988 über die Brandschutzkontrolle (SGR 875.2) wird wie folgt geändert:

**Art. 6**

Die Gebühren für Kontrollen nach dieser Verordnung richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

4. Die Verordnung vom 8. Dezember 2000 über das Taxiwesen (SGR 935.976) wird wie folgt geändert:

**Art. 3**

Die Gebühren für das Führen und Halten von Taxis richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Stadt.

**Art. 8 - Aufhebung von Erlassen**

Die folgenden Erlasse werden aufgehoben:

1. Gebührentarif II der Gemeindeverwaltung vom 24. Februar 2012;
2. Verordnung vom 8. April 1988 über den Transportdienst Schlössliheim Pieterlen-Biel.

**Art. 9 - Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Biel, 29. Oktober 2014

**Namens des Gemeinderates**

Der Stadtpräsident:  
Erich Fehr

Die Stadtschreiberin:  
Barbara Labbé